

Satzung des Vereins ESTAruppin

Präambel

Diakonie bezeugt Gottes Liebe zu seiner Welt.

Christen sind dazu berufen, die in Jesus Christus erfahrene Liebe Gottes den Menschen in der Nähe und der Ferne durch Wort und Tat weiterzugeben.

Diakonie geschieht als wechselseitige Hilfe in geistlicher und leiblicher, sozialer und individueller Not; sie geht den Ursachen nach und versucht zu ihrer Beseitigung beizutragen.

Diakonie ist in ihrem Zeugnis und ihrem Handeln Wesens- und Lebensäußerung der Kirche Jesu Christi.

Alle Tätigkeiten des Vereins sind Werke im Dienst christlicher Nächstenliebe.

Der Verein bietet Personen den Erwerb der Mitgliedschaft an, die sich dem Gemeinwesen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin verantwortlich wissen, die Würde und Freiheit des Menschen zu sichern, das Gemeinschaftsleben in sozialer Gerechtigkeit zu ordnen, das Wohl aller zu fördern, Natur und Umwelt zu bewahren und zu schützen, und die Grundsätze der Diakonie anerkennen.

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

Der Verein führt den Namen ESTAruppin (Einsetzen statt Aussetzen) Gemeindediakonische Initiative der Evangelischen Kirchengemeinden in Wittstock - Ruppin. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung soll der Name ESTAruppin e.V. Gemeindediakonische Initiative der Evangelischen Kirchengemeinden in Wittstock - Ruppin lauten.

Der Verein hat seinen Sitz in Wittstock, 16909 Wittstock, Kirchplatz 2.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg e.V. und damit der Evangelischen Kirche in Deutschland als anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

2. Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Trägerschaft von Einrichtungen und Projekten der offenen Kinder-, Jugend- und Sozialarbeit.

Der Verein will die Integration von Migranten und ihren Familien fördern, sowie eine aktive Gemeinwesenarbeit leisten zur Förderung der Kontakte und der Akzeptanz zwischen Migranten und den Einwohnern der Region Prignitz-Ruppin.

Ebenso soll die ökumenische Gemeinschaft gefördert werden, besonders aller in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) vertretenen Kirchen und Werke.

Zur Verwirklichung dieser Zwecke nimmt der Verein insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Beratung von Hilfesuchenden;
- Unterstützung von Einzelpersonen, Familien, Gruppen in sozialen und persönlich bedingten Not- und Problemsituationen, einschließlich der Hilfe bei der Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber Dritten, soweit es sich um unentgeltliche Rechtsberatung handelt;

- Vorbereitung, Leitung bzw. Begleitung und Abrechnung von Projekten zur Eingliederung und Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt, einschließlich geeigneter Maßnahmen, drohende Arbeitslosigkeit zu verhindern, gerade durch Projekte zur Betreuung von Arbeitslosigkeit Betroffener;
- Förderung der Kinder, Jugend- und Altenhilfe;
- Durchführung von Sammlungen und die Weitergabe von Mitteln an Projekte und Organisationen im Rahmen der Zwecke und Aufgaben des Vereins.

3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

Auf Antrag können juristische und natürliche Personen, die die Satzung anerkennen, Mitglieder werden. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen.

5.a. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es die satzungsgemäßen Pflichten des Vereins verletzt. Das Mitglied ist vor dem Ausschluss durch den Vorstand anzuhören.

Durch Beschluss des Vorstandes kann eine Streichung von der Mitgliederliste erfolgen, wenn das Mitglied (juristische Person) seine Arbeit eingestellt hat aufgrund Auflösung oder Aufhebung.

5.b. Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- das Bewusstsein für den Auftrag des Vereins in der Öffentlichkeit zu stärken;
- den Vorstand zur Erfüllung seiner Aufgaben über eigene Planungen zu informieren und notwendige Auskünfte zu geben, soweit es die juristischen Personen betrifft;
- die finanziellen Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge angemessen mit zu tragen;
- die juristischen Personen verpflichten sich in ihren Statuten und in ihrer Geschäftsführung den Bestimmungen der Abgabenordnung über die Gemeinnützigkeit Rechnung zu tragen.

6. Freundeskreis

Der Verein kann einen Freundeskreis zur Förderung seiner Öffentlichkeitsarbeit und der Gewinnung von Spenden und Sachleistungen bilden. Der Freundeskreis sendet aus seiner Mitte zwei Vertreter in die Mitgliederversammlung.

7. Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der / die Geschäftsführer / -in.

8. Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens vier Mitgliedern und höchstens 7 Mitgliedern. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Superintendent des Kirchenkreises Wittstock-Ruppín ist geborenes Mitglied des Vorstandes von ESTAruppín e.V.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende(n) und den Stellvertretenden Vorsitzenden/die Stellvertretende Vorsitzende.

Der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin scheidet für eine Wahl zum Vorsitzenden, bzw. Stellvertretenden Vorsitzenden aus.

Der Vorstand oder einzelne Mitglieder können abgewählt werden, wenn sie grob ihren Aufgaben zuwiderhandeln. Zur Abwahl ist nur die Mitgliederversammlung berechtigt, bei der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss. Der Beschluss erfordert die Zweidrittelmehrheit. In diesem Fall wird die Mitgliederversammlung durch den Superintendenten des Kirchenkreises Wittstock - Ruppín mit einer Frist von einer Woche unter Angabe einer Tagesordnung einberufen.

9. Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Leitung der Vereinsarbeit entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Berufung und Entlassung des Geschäftsführers;
- Entlastung des Geschäftsführers als Wirtschaftler des Vereins

10. Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich zusammen. Er beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche, schriftlich mit der Angabe der Tagesordnung ist einzuhalten. Der Vorstand muss unverzüglich eingeladen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder mit schriftlicher Begründung bei dem Vorsitzenden beantragt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertretenden Vorsitzenden.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem jeweiligen Protokollführer, der aus der Mitte des Vorstandes bestimmt wird, zu unterzeichnen ist.

11. Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Jedes Vereinsmitglied entsendet einen stimmberechtigten Vertreter in die Mitgliederversammlung.

Der Freundeskreis entsendet zwei Vertreter mit beratender Stimme in die Mitgliederversammlung.

12. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung, die nicht öffentlich tagt, hat folgende Aufgaben:

- Beschluss über die Grundsätze der Arbeit des Vereins;
- Wahl des Vorstandes und seiner Ersatzmitglieder;
- Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Berichts über die Arbeit des Vereins;
- Prüfung und Beschlussfassung des Wirtschafts- und Stellenplans, sowie Feststellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung;
- Entlastung des Vorstandes;
- Möglichkeit der Abwahl von Vorstandsmitgliedern, wenn diese grob ihren Aufgaben zuwiderhandeln;
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags;
- im Falle der Anrufung, Entscheidung über vom Vorstand abgelehnte Anträge;
- Beschluss über Änderungen und Ergänzungen der Satzung und die Auflösung des Vereins;
- Entsendung von Vertretern in die Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg e.V.;
- die Mitgliederversammlung kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

13. Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden des Vorstandes mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Beschlüsse über eine Änderung oder Ergänzung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Vereinsmitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Protokollführer und dem Vorsitzenden des Vorstandes und dessen Stellvertreter zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzuleiten ist.

14. Geschäftsführung

Dem Geschäftsführer obliegen als besonderem Vertreter im Sinne von § 30 des BGB die Wahrnehmung der laufenden Rechtsgeschäfte des Vereins sowie dessen interne Organisation nach Maßgabe der Satzung, sofern nicht der Vorstand oder die Mitgliederversammlung von ihren Befugnissen Gebrauch machen.

Der Geschäftsführer ist als Organ des Vereins neben dem Vorstand zur Alleinvertretung des Vereins berufen.

15. Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Vereinsmitglieder beschlossen werden. Vor Auflösung des Vereins ist der Spitzenverband, das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg e.V., zu hören.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Evangelischen Kirchenkreis Wittstock - Ruppín mit der sozialen Zweckbindung, das verbleibende Vermögen unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung für diakonische Aufgaben zu verwenden. Dies soll in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt für Körperschaftssteuer erfolgen.

16. Schlussbestimmung

1. Wird die Satzung im Rahmen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung vom Konsistorium der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom Vereinsregistergericht oder vom zuständigen Finanzamt für Körperschaftssteuer beanstandet, so ist der Vorstand ermächtigt, entsprechende Satzungsänderungen vorzunehmen, sofern der Wesensgehalt der Satzung nicht berührt wird.
2. Die Satzungsänderungen treten vorbehaltlich der einzuholenden Zustimmung durch das Amtsgericht mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 29. November 2011 in Kraft.